



Mandanteninformation: EU-Lieferkettenrichtlinie

Am 1. März 2024 haben die EU-Staaten mehrheitlich für die EU-Lieferkettenrichtlinie gestimmt.

Unternehmen sollen nach Maßgabe der am 15. März 2024 auf europäischer Ebene vorläufig beschlossenen Lieferkettenrichtlinie in Zukunft über ihre gesamte Lieferkette hinweg sicherstellen, dass bestimmte soziale und ökologische Standards eingehalten werden. Die im Europarat gefundene Einigung muss nun noch vom Ministerrat und vom Europaparlament angenommen werden. Wenngleich die jetzige Fassung der Lieferkettenrichtlinie weit hinter den Vorstellungen der Abgeordneten zurückbleibt, dürfte diese Zustimmung nur eine Formalie sein.

Betroffen von der EU-Lieferkettenrichtlinie sind Unternehmen mit einer Größe ab 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem Umsatz von 450 Millionen Euro pro Jahr; dies jedoch erst nach einer vorgesehenen Übergangsfrist von fünf Jahren. Nach drei Jahren sollen die Vorgaben zunächst für Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und mehr als 1,5 Milliarden Euro Umsatz weltweit gelten. Nach vier Jahren sinkt die Grenze auf 4.000 Mitarbeiter und 900 Millionen Euro.

Die Zahl der deutschen Unternehmen, die unter die Richtlinie fallen, ist damit geringer als beim deutschen Lieferkettengesetz. Das zieht die Schwelle zwar ebenfalls bei 1.000 Mitarbeitern, kennt jedoch keine Umsatzschwelle.

Anders als im deutschen Gesetz müssen die Unternehmen aber grundsätzlich ihre gesamte Lieferkette – auch die Zulieferer der Zulieferer und deren Zulieferer – auf Verstöße gegen die Menschen- und Arbeitsrechte und den Umweltschutz durchforsten. Auch die Kontrolle von Umweltverstößen ist verglichen mit dem deutschen Lieferkettengesetz strenger. Die Belastung der Kontrollen wird indes dadurch gemindert, dass ein risikobasierter Ansatz gilt. Sitzt ein Zulieferer etwa in der EU, ist faktisch keine Prüfung nötig, anders sieht das z.B. bei krisenbelasteten Drittstaaten in Südamerika aus.

Ausgeweitet wird verglichen mit dem deutschen Lieferkettengesetz auch die zivilrechtliche Haftung der Unternehmen, also die Möglichkeit von Opfern von Verstößen gegen Menschenrechte oder Umweltschutzaufgaben zu klagen. Dafür gilt nun das deutsche Schadenersatzrecht und nicht mehr das des Landes, in dem der Verstoß geschieht. Unternehmen haften aber anders als von der Kommission vorgeschlagen nur, wenn sie ihre Pflichten zur Kontrolle der Lieferketten vorsätzlich oder fahrlässig vernachlässigt haben. Klagen können auch Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen, aber nur wenn sie das direkt im Namen von Opfern tun.

Insgesamt bleibt abzuwarten, wie der deutsche Gesetzgeber auf die Vorgaben aus Brüssel reagiert und in welcher Weise er die EU-Lieferkettenrichtlinie in nationales Recht transformiert.